

SATZUNG
der
FORSCHUNGSVEREINIGUNG FÜR LUFT- UND TROCKNUNGSTECHNIK (FLT)

- Stand: laut Mitgliederversammlung vom 16. Mai 2002 -

(Vereinigung zur Förderung der Forschung auf dem Gebiet des Baues und der Verwendung von Maschinen, Geräten und technischem Zubehör für die Luft- und Trocknungstechnik)

§ 1 Name und Sitz

Die Vereinigung führt den Namen

"Forschungsvereinigung für Luft- und Trocknungstechnik"

Sie hat ihren Sitz in Frankfurt am Main und ist in das dortige Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

Die Vereinigung hat den Zweck, die wissenschaftliche Erkenntnis- und Zweckforschung und deren praktische Auswirkungen auf den Bau und die Verwendung von Maschinen, Geräten und technischem Zubehör für die Luft- und Trocknungstechnik zu fördern, sowie alle hierzu notwendigen Voraussetzungen auf den einschlägigen Gebieten zu schaffen. Dazu sollen Forschungsaufgaben vorbereitet und durch Vergabe an geeignete Institute, Mitglieder oder Einzelpersonen durchgeführt werden. Die Ergebnisse dieser Forschungsaufgaben werden durch Veröffentlichung der Allgemeinheit zugänglich gemacht.

Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Vereinigung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsmäßigen gemeinnützigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine finanziellen Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Vereinigung besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.

Ordentliche Mitglieder können Hersteller von Maschinen, Geräten und technischem Zubehör und Ersteller von Anlagen für die Luft- und Trocknungstechnik werden, deren Sitz und Fertigung in Deutschland liegen.

Außerordentliche Mitglieder können juristische und natürliche Personen, Vereinigungen dieser Personen und wissenschaftliche Institute des In- und Auslandes werden, die ein Interesse an der Förderung des Baues und der Entwicklung von Maschinen, Geräten und technischem Zubehör für die Luft- und Trocknungstechnik haben.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

Die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern erfolgt aufgrund von schriftlichen Anträgen durch Beschluß des Vorstandes; in Sonderfällen kann der Vorstand einen Antrag auf Mitgliedschaft nach Prüfung und mit Bericht der Mitgliederversammlung zum Beschluß vorlegen.

Die Beendigung der Mitgliedschaft tritt ein:

Mit Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluß eines Geschäftsjahres durch Austrittserklärung. Sie ist schriftlich und eingeschrieben abzugeben.

Ohne Kündigung durch Tod, Löschung der Firma oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

Durch Ausschluß; der Ausschluß kann durch Vorstandsbeschluß erfolgen, wenn ein Mitglied die durch den Beitritt zur Vereinigung übernommenen Verpflichtungen trotz Aufforderung nicht erfüllt oder den Interessen der Vereinigung zuwider gehandelt hat. Gegen den Ausschluß hat das Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung, deren Entscheidung endgültig ist.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch an die Vereinigung, und zwar sowohl auf Teilnahme an den erarbeiteten Forschungsergebnissen als auch in finanzieller Hinsicht.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen der Vereinigung zu benutzen, Auskünfte aus dem Erfahrungsbereich der Vereinigung zu verlangen und Vorschläge für die Inangriffnahme, Ergänzung oder Erweiterung sowie Beschränkung von Forschungsaufgaben zu machen. In Mitgliederversammlungen hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.

Die außerordentlichen Mitglieder können durch fachkundige Vertreter, die vom Beirat in die von ihm eingesetzten Ausschüsse (§ 11) berufen werden, an einzelnen Forschungsaufgaben mitwirken. An Mitgliederversammlungen nehmen sie mit beratender Stimme teil.

Alle Mitglieder haben das Recht zum regelmäßigen kostenlosen Bezug der Rundschreiben und der Forschungsberichte und sind verpflichtet, Jahresbeiträge zu leisten. Die Höhe dieser Jahresbeiträge wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.

Die durch die Beiträge der Mitglieder aufgebrachten Mittel und die staatlichen Zuschüsse sollen ausschließlich der Erfüllung der Forschungsvorhaben der Vereinigung dienen. Ihre Verwendung für Verwaltungsaufgaben ist auf das notwendige Maß zu beschränken.

§ 7 Organe der Vereinigung

Die Organe der Vereinigung sind:

- der Vorstand,
- der Beirat,
- die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 oder mehr Personen und wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er führt die Geschäfte bis zur Neuwahl fort; Wiederwahl ist zulässig.

Die jeweiligen Vorsitzenden der Arbeitsgruppen des Beirats sind ständige Mitglieder des Vorstandes. Die Höchstzahl der Mitglieder des Vorstandes wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Der Vorstand wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

Der Vorstand leitet die Vereinigung und sorgt für die Erfüllung ihrer Aufgaben. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden, entscheidet aber in deren Rahmen frei. Er ist berechtigt, im

Rahmen des Haushaltsplans finanzielle Verfügungen zu treffen.

Der Vorstand beschließt über:

- Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern;
- Aufstellung des Haushaltsplans und der Jahresabrechnung, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen sind;
- Bestellung des Geschäftsführers und der wissenschaftlichen Mitarbeiter;
- Budget der Arbeitsgruppen des Beirats;
- Angelegenheiten, die ihm von der Mitgliederversammlung übertragen werden.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand kann schriftlich abstimmen, wenn alle Vorstandsmitglieder sich einverstanden erklären.

§ 9 Beirat

Aufgabe des Beirates ist es, den Vorstand hinsichtlich des langfristigen Forschungsprogramms der Vereinigung und dessen Finanzierung zu beraten.

Der Beirat setzt sich aus verschiedenen Arbeitsgruppen zusammen, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Forschungsbereiche der Vereinigung eingerichtet werden und die Beiratsfunktion für ihren Forschungsbereich wahrnehmen. Jedes Mitglied hat das Recht, mit je einem bevollmächtigten Vertreter an jeder Arbeitsgruppe teilzunehmen. Zu den Beratungen sind nach Bedarf Vertreter der Wissenschaft und der Behörden hinzuzuziehen.

Die Arbeitsgruppen haben die Aufgabe, Forschungsaufgaben auszuarbeiten, die Forschungsaufgaben im Rahmen des vom Vorstand den Arbeitsgruppen zugewiesenen Budgets zu beschließen und deren Ausführung zu überwachen. Die Arbeitsgruppen können Ausschüsse einsetzen und deren Aufgabenbereich festlegen, soweit ihnen dies zweckmäßig und notwendig erscheint.

Die Arbeitsgruppen wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter auf die Dauer von drei Jahren. Die Sitzungen der Arbeitsgruppen werden von dem Vorsitzenden, in dessen Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter geleitet.

Die Tätigkeit der Mitglieder des Beirates (der Arbeitsgruppen) ist ehrenamtlich.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung muß die vollständige Tagesordnung enthalten und mindestens zwei Wochen vorher zur Post gegeben sein.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können in der gleichen Weise einberufen werden, wenn der Vorstand es für notwendig hält oder mindestens die Hälfte aller Mitglieder es beantragt.

Die Mitglieder können sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, wobei ein Vertreter das Stimmrecht für nicht mehr als fünf Stimmen wahrnehmen kann.

Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder. Sie entscheidet über:

Genehmigung des Berichts über das abgelaufene Geschäftsjahr;

Abnahme der Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr, Rechnungsplanung für das laufende Geschäftsjahr sowie Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung;

Höhe und Fälligkeit der Beiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder nach einer von ihr besonders zu beschließenden Beitragsordnung;

Berufung gegen den Ausschluß eines Mitglieds;

Aufnahme neuer Mitglieder, soweit die Entscheidung vom Vorstand vorgelegt wird;

Änderung der Satzung sowie Auflösung der Vereinigung.

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstands oder dessen Stellvertreter geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind. Wenn keine Beschlußfähigkeit vorliegt, so ist die mit gleicher Tagesordnung kurzfristig erneut einzuberufende Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, wenn hierauf in der Einladung besonders hingewiesen worden ist.

Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, ausgenommen Beschlüsse nach § 14.

§ 11 Ausschüsse

Die Mitarbeit in den von den Arbeitsgruppen des Beirats eingesetzten Ausschüssen ist ehrenamtlich und persönlich. Den Aufgabenbereich und die Arbeitsweise der Ausschüsse bestimmt die jeweils zuständige Arbeitsgruppe.

§ 12 Niederschriften

Über alle Sitzungen des Vorstandes, der Mitgliederversammlung, der Arbeitsgruppen des Beirats und deren Ausschüsse sind Niederschriften anzufertigen, die von dem jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen sind.

§ 13 Geschäftsführer

Der Vorstand bestellt den Geschäftsführer, der die Geschäfte nach Maßgabe der Satzung sowie nach den Beschlüssen der Organe zu führen hat. Der Geschäftsführer ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden und für die Durchführung der von der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse verantwortlich. Er ist für eine ordnungsgemäße Buchführung und die jährliche Rechnungslegung verantwortlich. Der Geschäftsführer ist berechtigt, im Rahmen des Haushaltsplans finanzielle Verfügungen zu treffen. Der Verfügungsrahmen wird vom Vorstand in Abstimmung mit dem Geschäftsführer schriftlich festgelegt.

Der Geschäftsführer hat die wissenschaftlichen Mitarbeiter dem Vorstand zur Anstellung vorzuschlagen und das notwendige Hilfspersonal einzustellen, soweit es durch Haushalts- bzw. Stellenplan genehmigt ist.

§ 14 Satzungsänderung, Auflösung

Beschlüsse über Änderung der Satzung sowie über die Auflösung der Vereinigung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Forschungsgemeinschaft, Bad Godesberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Zuwendung von Vermögen oder Vermögensteilen an Mitglieder der Vereinigung ist ausgeschlossen.

Im Auflösungsfall bestellt die Mitgliederversammlung für die Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.